

reien für erheblichen Unmut sorgen würde, der obendrein im Widerspruch steht zu Bestimmungen, die die deutschen Bischöfe selbst erst nach langem Hin und Her Anfang dieses Jahres erließen, und der im übrigen ein Thema betrifft, bei dem die römische Haltung auch bei der Mehrheit der deutschen Bischöfe auf wenig Gegenliebe stößt.

Es geht – wieder einmal – um die *Laienpredigt*. Nr. 43 des Direktorium behält die Predigt in Sonntagsgottesdiensten ohne Priester – entsprechend der Homilie in der Eucharistiefeier – dem Priester und dem Diakon vor. Laien sollen allenfalls eine zuvor vom Pfarrer verfaßte Homilie verlesen dürfen. Interessanterweise wird in dem Zusammenhang auch auf can. 767 des Kirchenrechts verwiesen: In can. 767 § 1 wird die Homilie als ein „Teil der Liturgie selbst“ von der allgemeinen Predigterlaubnis für Laien ausgenommen. Wobei unter „Liturgie“ in dem Zusammenhang eindeutig die Eucharistiefeier gemeint ist (vgl. Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983, S. 543). Dies ist erst recht zwingend, wenn man das Verbot der durch Laien gehaltenen Homilie damit begründet, die Einheit von Wortgottesdienst und Eucharistiefeier solle gewahrt werden – im Direktorium geht es aber um eine Gottesdienstform, die gar keine Eucharistiefeier (nur ein – obendrein umstrittenes – Kommunionausteilen) enthält. Entsprechend dem geltenden Kirchenrecht erklärten daher die deutschen Bischöfe in ihrer Ordnung des Predigtendienstes für Laien vom Februar (vgl. HK, April 1988, 164f.), daß Laien mit dem Predigtendienst bei priesterlosen Gottesdiensten beauftragt werden könnten.

Das Verbot der Laienpredigt bei priesterlosen Gottesdiensten am Sonntag, wie es nun das Direktorium ausspricht, ist ein weiterer Schritt im Bemühen des Heiligen Stuhls, die Rolle des Klerikers mit der des Laien nur ja nicht irgendwie vermischt zu sehen. In dieselbe Richtung weist die Bestimmung (Nr. 40), daß der Priestersitz nicht von einem Laien benutzt werden dürfe – sein Sitz solle sich besser außerhalb des Presbyteriums befinden.

Die Regelung, daß Laien von Priestern verfaßte Texte verlesen sollten, dürfte im übrigen einer Vorstellungswelt entspringen, in der theologische Bildung immer noch Klerikermonopol ist.

Bereits bei der notwendig gewordenen Anpassung an das neue Kirchenrecht haben die deutschen Bischöfe sich nur zähneknirschend zu der seit einem halben Jahr offiziell geltenden Regelung der Laienpredigt bereitgefunden. Es bleibt zu hoffen, daß sie im Fall der priesterlosen Gottesdienste von den bestehenden Anpassungsmöglichkeiten weidlich Gebrauch machen. Eine nochmalige Einschränkung der bestehenden Regelung dürfte nur den Eindruck weiter verstärken, daß es mit der in anderen Zusammenhängen gern beschworenen Eigenverantwortlichkeit der Bischöfe nicht weit her ist. Selbst für den so loyalen deutschen Episkopat müßte doch irgendwo eine Schmerzgrenze erreicht sein. *nt*

Verwirrend

Wolfram Kopfermann gründet neue Freikirche

Das Wort von der Spaltung geht nun auch im deutschen Protestantismus um. Anfang September wurde bekannt, daß der langjährige Leiter der protestantischen „Geistlichen Gemeindeerneuerung“ (GGE), der Hamburger Pastor *Wolfram Kopfermann*, seine evangelisch-lutherische Landeskirche verlassen und eine neue evangelikal-charismatische Freikirche gründen wolle. Während Kopfermann zunächst glaubte, seinen Pastorendienst an der Hamburger Hauptkirche St. Petri für eine Übergangszeit weiter wahrnehmen zu können, schob der Hamburger Bischof *Peter Krusche* dem jedoch einen Riegel vor: Kopfermann verliere zum Zeitpunkt seines Kirchenaustritts alle Rechte eines Pastors und eines Gemeindeglieds der Evangelisch-Lutherischen Kirche. So feierte Kopfermann am Sonntag, dem 12. September, in der mit 2000 Men-

schen überfüllten Hauptkirche St. Petri seinen Abschiedsgottesdienst und erklärte tags darauf dem Standesbeamten gegenüber seinen Kirchenaustritt.

Kopfermanns Schritt kam überraschend. Verschiedentlich wurde er als eine „einsame Entscheidung“ eingestuft. Bei vielen Protestanten, zumal unter Sympathisanten der charismatischen Bewegung, rief er Irritationen und Bestürzung hervor. Die übrigen Mitglieder des Leitungsgremiums der Geistlichen Gemeindeerneuerung betonten, daß sie Kopfermann nicht folgen werden, auch wenn sie seine Anliegen im wesentlichen teilten.

Aber so überraschend die Ankündigung auch kam, angesichts der Begründung Kopfermanns nimmt sich die Entwicklung durchaus nicht unplausibel aus. Im Kern geht es Kopfermann um jenen *volkskirchlichen Pluralismus*, der seiner Ansicht nach einem konsequenten *geistlichen Gemeindeaufbau* enge Grenzen setze. Die Erneuerung der Volkskirche – so Kopfermann der Presse gegenüber – habe sich als undurchführbar erwiesen: „Der Pluralismus ist der Totengräber der Kirche“: Kinder würden getauft, ohne daß man auf dem christlichen Bekenntnis bestehe. Praktizierende Homosexuelle dürften Pfarrer sein. Zusammengehalten werde die Volkskirche nur noch durch die Kindertaufe und die Kirchensteuer. Zu Irrlehren und ethischen Verfehlungen werde – „um des lieben Friedens willen“ – weitgehend geschwiegen.

Weder für Kopfermann noch für die protestantische Geistliche Gemeindeerneuerung sind Vorwürfe dieser Art neu. Neu ist lediglich, daß aus ihnen die Konsequenz des Kirchenaustritts gezogen wird. Weil es ihnen nicht um Trennung, sondern um Erneuerung der Kirche und in der Kirche geht, nennen sich die deutschen Charismatiker, die katholischen wie die evangelischen, *Gemeindeerneuerung*. Verwirrend an den Vorwürfen Kopfermanns ist, daß man diese Argumentation bislang vornehmlich aus Kreisen kannte, die der charismatischen Bewegung eher reserviert gegenüberstehen: von den Evangelikalen.

Welche Folgen der Kirchaustritt Kopfermanns im einzelnen haben wird, ist noch nicht abschätzbar. Vor allem ist nicht abzusehen, wie viele Anhänger der charismatischen Bewegung Kopfermann in dessen neue „Ansgar-Kirche“ folgen werden. Daß er im bundesdeutschen Protestantismus zu einer noch heftigeren Auseinandersetzung über die Volkskirche und deren unvermeidlichen Pluralismus führen wird, ist wahrscheinlich. Kopfermann dürfte sich aber die Möglichkeit, in dieser Diskussion eine wesentliche Rolle zu spielen, durch seinen Austritt selbst stark beschnitten haben.

Für die charismatische Bewegung als ganze dürften die Vorgänge um Kopfermann ein weiterer Hinweis darauf sein, daß es bei ihrem Anspruch, erneuernd und verändernd auf Kirche und Gemeinden einzuwirken, nicht ausreicht, die „real existierende“, „alte“ Kirche lediglich als „dunkle Kontrastfolie zu dem ‚herrlichen Wirken des Geistes Gottes unter den Seinen‘“ (*Hans Diether Reimer*) zu benutzen. Der Ruf nach größerer christlicher Entschiedenheit allein hilft nicht weiter. Man wird nicht ohne eine gehörige Portion Distanz zum eigenen Tun auskommen, die einem anzeigt, daß es auch noch andere, in sich legitime Versuche gibt, kirchliches Leben zu erneuern. Auf lange Sicht wäre es verhängnisvoll, wenn charismatische Impulse im Protestantismus gänzlich in ein fundamentalistisch-evangelikales Fahrwasser gerieten. nt

Reaktionär

Zur Quotierung der Geschlechter für politische Ämter

Die Quote steht nun. Jedenfalls bei der SPD, nachdem die Grünen den Sozialdemokraten mit unterschiedlich variierten Modellen vorausgegangen waren. Nicht nur der Beschluß liegt vor, auch der erste Schritt zur Verwirklichung ist getan. Ein Drittel des SPD-Vorstandes (33-Prozent-Quote)

sind seit Münster Frauen. 1994 sollen alle Parteiämter zu 40 Prozent von Frauen besetzt sein und ab 1998 auch vierzig Prozent aller Mandate. Trotz der zeitlichen Streckung ist noch nicht recht abzusehen, wie sich vor allem Mandate (in der Kombination von Direkt- und Landeslistenmandaten) nach Geschlecht sinnvoll quotieren lassen. Aber die Auswirkungen auf die anderen Parteien werden bald spürbar werden.

Rita Süßmuth, in der breiten Öffentlichkeit nach wie vor mehr als Frauendenn als Familienministerin bekannt, hat die SPD-Quotenregelung schon zur Meßlatte, zum „Maßstab“ für die Parteien insgesamt erklärt, eine Anheizung des Wettbewerbs zwischen den Parteien in der Frage der politischen Repräsentanz von Frauen prognostiziert und die Quotenregelung auch für ihre Partei in Aussicht gestellt, wenn andere Wege nicht zum wirklichen politischen Gleichschritt der Frauen führten.

Es entspricht der Eigengesetzlichkeit solcher politischer Prozesse, daß es insgesamt so kommt, wie es von einer Seite (in dem Fall der SPD) oder mehreren Seiten angestrebt wird, es sei denn, die Praktikierbarkeit der Quotenregelung erwiese sich von ihren Auswirkungen her als wesentlich problematischer als zugegeben oder vorausgesehen. Daß man sich damit nicht nur Sympathie, sondern auch eine Menge vermeidbarer Probleme einhandeln kann, hat bereits die erste verwirrende SPD-Vorstandswahl nach Quotenmuster u. a. mit der Abwahl so verdienter und keineswegs schon für das Altenteil bestimmter SPD-Politiker wie *Hans Apel* und *Peter Glotz* gezeigt.

Aber von der rechtlichen, politischen und faktischen Praktikierbarkeit oder den dabei sich eingehandelten Problemen ganz abgesehen, die Quotenregelung für Frauen in Organen politischer Repräsentation mag zwar psychologisch stark im Trend liegen, *in der Sache* ist sie reaktionär. Die Sache der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern ist zum großen Teil bereits weiter gediehen, als daß ihr durch Quotierungen – die auch immer künst-

liche Festschreibungen sind – künstlich nachgeholfen werden müßte. Und wo es noch dringenden Aufholbedarf gibt und das Aufholen sich durch Bewußtseins- und Verhaltenswandel nicht von selbst – über die gesellschaftliche Eigendynamik sozusagen – einstellt, wird mit Verwirklichung von mehr Chancengerechtigkeit für Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen auch politisch mehr und Solideres erreicht als durch abstrakte Zuteilungen von oben. Sie zwingen zum Mobilisieren politischen Kapitals, das so hier und jetzt gar nicht vorhanden ist oder vorhanden sein will. Es sei denn, man sehe Quotierungen als die allein mögliche Verwirklichung gesellschaftlicher Gleichberechtigung und damit als ein in sich unverzichtbares politisches Ordnungsprinzip.

In Wirklichkeit ist es aber wohl so, daß Trends, wie sie in der Quotenregelung zum Ausdruck kommen, politisch aus vermeintlich zwingenden Wählerücksichten einfach unwiderstehlich sind, mögen sie in der Sache noch so überflüssig oder fragwürdig sein. Als das *Volljährigkeitsalter* von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt wurde, hat auch niemand danach gefragt, ob angesichts der längeren Verschulung eine geringere Herabsetzung des Volljährigkeitsalters nicht richtiger gewesen wäre. Für das frühe Volljährigkeitsalter zu sein war einfach Ehrensache für jede Partei, wollte sie nicht unnötig als hinterwäldlerisch erscheinen.

Aber vielleicht faßt sich die andere große Volkspartei in dem Fall doch ein Herz und folgt im unvermeidlichen Wettstreit anderen Regeln, auch wenn ihr das Aufholen so leicht nicht fallen dürfte. Der Bundeskanzler hat im Juni in Wiesbaden seiner CDU ins Gewissen geredet: es gebe in der Partei Ortsvereine, da seien die Herren buchstäblich noch unter sich. Die politische Mobilisierung von mehr Frauen vor Ort, von denen viele politisch interessierter und sachkundiger geworden sind, als sie es früher waren, und manche für den politischen Diskurs auch mehr Zeit haben als noch ihre Mütter und Großmütter, dies könnte vielleicht – trotz des Nachholzwangs – zu